

Satzung der mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung „ForsPark Wählervereinigung“

Kurzbezeichnung: ForsPark

§ 1 Name, Zweck und Sitz

(1) Die Wählergruppe führt den Namen „ForsPark Wählervereinigung“ - die Kurzbezeichnung lautet „ForsPark“.

(2) Die Wählervereinigung ForsPark ist eine Vereinigung von Bürgern der Gemeinde Rösrath, deren Ziel es ist, aktiv durch Mitarbeit in der Gemeindevertretung an der Erfüllung kommunaler Aufgaben mitzuwirken und das Wohl der Einwohner zu fördern. Sie übt ihre Tätigkeit nach demokratischen Grundsätzen und auf der Grundlage und im Rahmen des Grundgesetzes aus. Die Wählervereinigung ForsPark gibt sich ein Programm, das die näheren und fernen kommunalpolitischen Ziele festlegt.

(3) Die Wählervereinigung ForsPark hat ihren Sitz in Rösrath unter der Anschrift des Vorsitzenden.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Wählervereinigung ForsPark können alle Einwohner der Gemeinde Rösrath werden, die nach den Vorschriften des Landes- und Kommunalwahlgesetzes des Landes NRW wahlberechtigt sind und in keiner anderen Partei oder Wählervereinigung Mitglied sind. Die Mitgliedschaft wird entweder durch eine schriftliche Aufnahmeerklärung beantragt oder über das Formular der Webseite. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Vorstand kann die Aufnahme insbesondere verweigern, wenn der Aufnahmewillige erst kürzlich aus einer anderen Partei ausgetreten ist oder erkennbar ist, dass der Bewerber nicht für die freiheitlich demokratische Grundordnung eintritt. Die Gründe, die zu einem Ausschluss führen sind darüber hinaus ebenfalls Gründe, die Aufnahme zu versagen. Der Antragsteller hat seine persönlichen Daten mitzuteilen.

(2) Der Vorstand ist berechtigt Anträge auf Mitgliedschaft zurückzustellen, wenn zu befürchten ist, dass die Mitgliedschaft nur den Zweck hat, die Aufstellung von Kandidaten zur Kommunalwahl zu unterlaufen und die Mitgliedschaft von Anfang an nur vorübergehend geplant erscheint.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch

1. Austrittserklärung, die sowohl in Schrift- als auch Textform erfolgen kann,
2. Ausschluss, der vom Vorstand mit zwei Drittel Mehrheit beschlossen werden muss,
3. Tod.

(4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,

1. wenn es vorsätzlich gegen diese Satzung oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung der Wählervereinigung verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt,
2. bei nachträglichem Verlust des aktiven Wahlrechts,
3. den Zielen oder dem Ansehen der Wählergruppe schadet.

Gegen die Ordnung der Wählervereinigung verstößt insbesondere, wer einer anderen Partei beitrifft.

(5) Ist ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages über einen Zeitraum von 4 Monaten rückständig und blieb die zweite Mahnung erfolglos, hat der Vorstand den Ausschluss zu beschließen.

(6) Gegen den Beschluss nach Absatz 3 Nr. 2 steht dem Betroffenen das Widerspruchsrecht zu. Der Widerspruch ist in Schriftform binnen eines Monats ab Zustellung an den Vorstand zu richten. Sofern der Vorstand dem Widerspruch nicht abhilft, hat die Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Widerspruchs mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder über den Ausschluss zu entscheiden.

(7) Wer ausscheidet, hat keinen Anspruch gegen das Vermögen der Wählergruppe und auf Rückzahlung eventuell gezahlter Beiträge.

(8) Verzieht ein Mitglied aus dem Stadtgebiet, wird die ordentliche Mitgliedschaft in eine Fördermitgliedschaft umgewandelt. Fördermitglieder verlieren ihr Stimmrecht, können aber beratend weiter an Sitzungen teilnehmen. Alle übrigen Mitglieder sind ordentliche Mitglieder und haben Stimmrecht.

(9) Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds, sind aber von der Pflicht, einen Beitrag zu entrichten befreit. Die Ehrenmitgliedschaft darf nur an solche Personen verliehen werden, die die Wählervereinigung in besonderem Maße kontinuierlich unterstützen und für deren Förderung eintreten.

§ 3 Mittel und Mitgliedsbeitrag

(1) Die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Wählergruppe durch Spenden von natürlichen oder juristischen Personen.

(2) Darüber hinaus entrichten die Mitglieder einen Mitgliedsbeitrag, mindestens in Höhe von 5 Euro monatlich.

(3) Die Ratsherren und Sachkundigen Bürger der Fraktion leisten einen Mandatsträgerbeitrag gem. eines Fraktionsbeschlusses, der dort herbeizuführen ist.

§ 4 Organe

Organe der Wählervereinigung sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den nach § 2 Abs. 1 Satz 3 aufgenommenen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern der Wählervereinigung ForsPark zusammen.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten. Zu ihren Aufgaben gehört im Besonderen

1. die Beschlussfassung über das Wahlprogramm
2. die Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahlen (§ 7 Abs. 4),
3. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes,
4. die Wahl und Abberufung des Vorstandes.

(3) Nach der Begrüßung der Mitglieder durch den Vorstand wird ein Versammlungsleiter aus der Mitte der Mitgliedschaft gewählt.

(4) Die Mitgliederversammlung soll über die wichtigsten kommunalpolitischen Fragen beraten. Das Ergebnis ist der Fraktion mitzuteilen. Die Fraktion im Rat der Stadt Rösrath ist an den Beschluss der Mitgliederversammlung nicht gebunden.

(5) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand nach Bedarf einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Wenn ein Mitglied die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangt, muss der Vorstand innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, gefasst.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Sechstel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig im Sinne von Satz 1, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen mit einer Frist von mindestens drei Tagen; im Übrigen gilt Absatz 1. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(7) Jedes Mitglied kann jederzeit das Wort ergreifen und ist berechtigt Anträge zu stellen.

(8) Der Fraktionsvorsitzende der Fraktion ForsPark im Rat der Stadt Rösrath soll die Mitgliederversammlung über die wichtigsten Angelegenheiten unterrichten.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Die Ratsherren der ForsPark Wählervereinigung sind kraft Satzung als stimmberechtigte Beisitzer Mitglied des Vorstandes. Die Möglichkeit in eines der in Satz 1 genannten Ämter gewählt zu werden, bleibt davon unberührt. Der Vorstand kann auf Antrag der Mitgliederversammlung um weitere Beisitzer erweitert werden.

(2) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, fasst der Vorstand seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Für den Fall, dass der Vorstand aus einer geraden Anzahl an Mitgliedern besteht, sei klarstellend erwähnt, dass eine Stimmgleichheit keine Mehrheit darstellt.

(3) Der Vorstand hat im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse alle mit den Aufgaben und der Zielsetzung der Wählergruppe zusammenhängenden Fragen durchzuführen. Er vertritt die Wählergruppe nach außen. Schriftliche Erklärungen bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden oder eines Stellvertreters und eines weiteren Mitgliedes des Vorstandes. Der Vorstand wird für die Dauer von 2,5 Jahren gewählt; die Neuwahl erfolgt in der Versammlung nach Ablauf der Amtszeit. Die Vorstandswahlen sollen einmal im Frühjahr des Wahljahres und zur Mitte der Wahlperiode für den Stadtrat durchgeführt werden.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Bewerbern entscheidet die Stichwahl und im Falle erneuter Gleichheit das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(5) Einzelne Mitglieder des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder abberufen werden. In diesem Fall hat unverzüglich eine Neuwahl zu

erfolgen. Der Antrag muss auf der Tagesordnung gestanden haben und zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugegangen sein.

(6) Der Vorsitzende ist berechtigt ohne vorherigen Vorstandsbeschluss über Mittel in Höhe von 500 Euro zu verfügen. Gleiches gilt für den Schatzmeister. Verfügungen über 500 Euro bedürfen des vorherigen Beschlusses durch den Vorstand. Dauerschuldverhältnisse bedürfen ebenfalls des vorherigen Beschlusses durch den Vorstand.

§ 7 Aufstellung von Kandidaten für die Kommunalwahlen

(1) Die Mitgliederversammlung zur Aufstellung der Bewerber für die Kommunalwahlen ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vom Absendetag gerechnet, Poststempel gilt, mit der Tagesordnung der Kandidatenaufstellung schriftlich einzuladen.

(2) Bei der Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahlen können nur diejenigen Mitglieder der Wählergruppe abstimmen, die im Zeitpunkt des Zusammentritts der Mitgliederversammlung zur betreffenden Wahl im Wahlgebiet nach den Vorschriften des Landes- und Kommunalwahlgesetzes des NRW wahlberechtigt sind (wahlberechtigte Mitglieder) und über eine ordentliche Mitgliedschaft verfügen.

(3) Die Bewerber werden auf Vorschlag der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer in geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt. Jeder Bewerber erhält die Gelegenheit, sich vorzustellen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, findet eine Stichwahl statt.

(4) Der Vorstand bereitet die Wahlvorschläge vor. Jedes Mitglied kann weitere (Gegen)Vorschläge unterbreiten.

§ 8 Auflösung

Die Wählergruppe kann mit den Stimmen von vier Fünfteln der eingetragenen Mitglieder aufgelöst werden. Ein solcher Tagesordnungspunkt muss in der Einladung mitgeteilt werden. Etwa noch vorhandene Vermögenswerte sind der Nachfolgerin zuzuführen. Wenn keine Nachfolgerin gegründet wird, ist das restliche Vermögen den Ratsherren im Verhältnis ihres Mandatsträgerbeitrages zuzuführen (vgl. § 45 Abs. 1 BGB).

§ 9 Niederschrift

Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen:

Die Niederschrift ist von einem zu wählenden Schriftführer zu fertigen. Sie ist von ihm und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung auszulegen und zu genehmigen.

§ 10 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 03.02.2025 in Rösraath genehmigt.

Die Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung am 03.02.2025 in Kraft.